

# **SpuRt**

---

*Zeitschrift für Sport und Recht*

Sonderdruck aus SpuRt Heft 3/2018

## **Einspruch gegen unwirksame Gelbe Karte (Fall Petersen)**

**Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a. M.**

**SpuRt-**  
**Zeitschrift für Sport und Recht**

Herausgegeben in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. – dem Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht – und der ISLA (International Sports Lawyers' Association).

**Redaktion u. Schriftleitung:**

VRiLG Prof. Dr. *Jan F. Orth, LL.M.*,  
Redaktionsbüro Köln, Postfach  
42 05 73, 50899 Köln, Tel.: 0221/  
97 59 94-00, Fax: 0221/97 59 94-02,  
E-Mail: spurt@beck.de

**Verantwortlich für den Textteil:**

VRiLG Prof. Dr. *Jan F. Orth, LL.M.*,  
Redaktionsbüro Köln, Postfach  
42 05 73, 50899 Köln, Tel.: 0221/  
97 59 94-00, Fax: 0221/97 59 94-02,  
E-Mail: spurt@beck.de.

Für die Schweiz: Rechtsanwalt  
Dr. *Stephan Netzle, LL.M.*, Falken-  
str. 27, CH-8024 Zürich, Tel.: +41-  
44-2 66 21 00, Fax +41-44-2 66 21 01.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

*Bertram Götz* c/o Verlag C.H.BECK,  
Postfach 40 03 40, 80703 München.

**Korrespondenten für Österreich:**

Univ.-Prof. Dr. *Reinhard Resch*,  
Institut für Recht der sozialen Daseins-  
vorsorge und Medizinrecht, Johan-  
nes-Kepler-Universität Linz, Alten-  
berger Str. 69, A-4040 Linz, Tel.:  
+43-732-24 68 35 01; Univ.-Prof. Dr.  
*Peter G. Mayr*, Institut für Zivil-  
gerichtliches Verfahren, Leopold-  
Franzens-Universität Innsbruck, Inn-  
rain 52, A-6020 Innsbruck, E-Mail:  
Peter.G.Mayr@uibk.ac.at Tel.: +43-  
512 507 8154, Fax: +43-512 507 2827.

**Internet-Homepage:**  
<http://www.spurt.de>

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hier unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz

gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel.: 089/3 81 89-0, Fax: 089/3 81 89 -398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.  
Amtsgericht München, HRA 48045  
Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** Zweimonatlich

**Bezugspreise 2018:**

**Deutschland:** Jahresabo € 199,- (inkl. MwSt.), *Vorzugspreis* für Mitglieder der ARGE Sportrecht im DAV und Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Sportrecht DVSR € 159,- (inkl. MwSt.), *Einzelheft:* € 37,- (inkl. MwSt.).  
Jeweils *zuzüglich* Versandkosten.  
**Schweiz:** Jahresabo CHF 224,-, inkl. MwSt., *zuzügl.* Versandkosten; *Einzelheft:* CHF 43,- inkl. MwSt., *zuzügl.* Versandkosten.

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitellei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag (Deutschland/Österreich: C.H.BECK; Schweiz: Stämpfli Verlag AG, Wölflistr. 1, CH-3001 Bern).

**KundenServiceCenter:** Deutschland: Tel.: 089/3 81 89-750, Fax: 089/3 81 89-358, kundenservice@beck.de. Schweiz: Tel.: 0041 313 63 25. Fax: 0041 313 00 66 88, periodika@staempfli.com

**Abbestellungen** müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Bundespost dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

**Druck:** Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen.

25. Jahrgang  
Heft 3/2018 Mai/Juni  
Verlag C.H.Beck  
Wilhelmstr. 9, 80801 München  
Telefon 0 89/3 81 89-0  
Stämpfli Verlag AG  
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern  
Telefon 0 31/3 00 66 44

# SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:  
VRiLG Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.,  
Redaktionsbüro Köln, Postfach 42 05 73,  
50899 Köln, Tel.: 0221/975994-00,  
Fax: 0221/975994-02,  
E-Mail: spurt@beck.de

Mitbegründet von

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

|  |  |
|--|--|
| Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar       | Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.  |
| Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt     | Prof. Dr. Rudolf Streinz   |
| Prof. Dr. Matthias Jahn                  | Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt  |
| Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt        | Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt  |
| Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt         | Dr. Walther Thöny  |
| Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M., VRiLG      | Prof. Dr. Klaus Vieweg   |
| Prof. Dr. Bernhard Pfister               | Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker   |
| Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG          | <i>in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. –</i>  |
| Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (DFL) | <i>Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –</i><br><i>und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)</i> |

## Sonderdruck aus SpuRt Heft 3/2018

### Einspruch gegen unwirksame Gelbe Karte (Fall Petersen)

§§ 11, 12, 24 RuVO/DFB; Regel 12 Fußballregeln

1. Die einer Gelb-Roten-Karte zu Grunde liegende erste Gelbe Karte kann mit dem Einspruch analog §§ 11, 12 RuVO/DFB angefochten werden.

2. Gegen ein auf einen solchen Einspruch ergehendes Urteil des DFB-Sportgerichts ist die Berufung nach § 24 RuVO/DFB statthaft.

3. Eine Gelbe Karte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe an den Spieler. Etwaige Unsicherheiten die wirksame Bekanntgabe betreffend gehen zu Lasten des Erklärenden, also zu Lasten des Schiedsrichters. (Leitsätze der Redaktion)

DFB-Bundesgericht, Urt. v. 6. 4. 2018, Az. 3/2017/2018 (rechtskräftig)

#### Zum Sachverhalt:

Im Bundesligameisterschaftsspiel zwischen FC Schalke 04 und dem SC Freiburg am 31. 3. 2018 in Gelsenkirchen wurde der Freiburger Mannschaftskapitän Nils Petersen in der 64. Spielminute mit der gelben Karte verwarnet und in der 66. Spielminute mit der gelb-roten Karte von Schiedsrichter Tobias Stieler des Feldes verwiesen.

Im Detail hat das DFB-Sportgericht in seinem Urteil vom 4. 4. 2018 folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Schiedsrichter Stieler und Nils Petersen sind befreundet und duzen sich. Nachdem Petersen (Rückennummer 18) im vorgenannten Spiel fortgesetzt gegen Schiedsrichterentscheidungen reklamiert hatte, zog Stieler in der 64. Spielminute die gelbe

Karte. Petersen hatte sich inzwischen abgewendet und konnte nach seinen unwiderlegten Angaben die gelbe Karte nicht sehen. Auch Schiedsrichter Stieler erkannte, dass Petersen ihm den Rücken zuwandte. Zur ergänzenden Mitteilung der Verwarnung stieß Stieler Petersen von hinten mit dem Finger an und rief: ‚Nummer 18, Gelb‘. Petersen setzte seine Reklamationen kurze Zeit später fort, und ‚pöbelte‘ nach eigenen Angaben herum. Dies nahm Schiedsrichter Stieler zum Anlass, ihm in der 66. Spielminute die gelb-rote Karte zu zeigen. Petersen war offensichtlich von dem Platzverweis überrascht und verließ ohne weitere Proteste das Spielfeld.“

Das DFB-Sportgericht hat den Einspruch des Spielers Petersen unter Hinweis auf §§ 11, 12 RuVO/DFB als unzulässig verworfen und sein Urteil unter Hinweis auf § 12 RuVO/DFB für rechtskräftig erachtet. Auf die Berufung des Spielers Petersen hat das DFB-Bundesgericht des DFB-Sportgerichts abgeändert, die erste, in der 64. Spielminute gegen den Spieler verhängte Gelbe Karte für unwirksam erklärt und den darauf mitgründende Feldverweis in der 66. Spielminute nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) annulliert.

#### Aus den Gründen:

I. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ist unstreitig und im angegriffenen Urteil des Sportgerichts, auf das insoweit verwiesen wird, zutreffend dargestellt. In Kürze zusammengefasst steht fest, dass die in der 64. Spielminute von Schiedsrichter Stieler hochgehaltene Gelbe Karte vom Einspruchsführer ebenso wenig wahrgenommen wurde, wie die begleitenden Worte des Schiedsrichters „Nummer 18, gelb“. Das zusätzliche Anstoßen im Rücken mit dem Finger durch den Schiedsrichter führte bei Spieler Petersen ebenfalls nicht zu der Schussfolgerung, dass gegen ihn eine Gelbe Karte verhängt worden sei, zumal Schiedsrichter gewöhnlich auch nicht durch sol-

chen Körperkontakt ihre Entscheidungen mitteilen. Dies gilt in jedem Fall und unabhängig davon, dass nach den ebenfalls unbestrittenen Feststellungen des Sportgerichts zwischen dem Schiedsrichter und dem Spieler eine persönliche Nähebeziehung besteht, die Einfluss auf die Entscheidung des Schiedsrichters gehabt haben kann, wie die persönliche Strafe hier gegen Spieler Petersen ausgesprochen werden sollte.

Dass Spieler Petersen die Gelbe Karte wie die sie begleitenden Worte in der konkreten Situation nicht wahrgenommen hat, ist angesichts der äußeren Umstände, der Aufregung wegen des zuvor verhängten, diskussionswürdigen Elfmeters gegen den SC Freiburg, der lauten und aufgeheizten Stimmung bei Spielern und Zuschauern, sowie der von Schiedsrichter Stieler getroffenen Entscheidung, die Gelbe Karte nur im Rücken des Spielers hochzuhalten, um die hektische Stimmung nicht noch mehr anzuheizen, wie er nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Einspruchsführers geäußert haben soll, auch nachvollziehbar.

Es steht somit nach umfassender Beweisaufnahme und übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten für das Bundesgericht als zugrunde zulegender Sachverhalt fest, dass Spieler Petersen sämtliche beschriebenen Aktivitäten von Schiedsrichter Stieler im Zusammenhang mit dem Hochhalten der ersten Gelben Karte nicht wahrgenommen hat.

II. Ausgehend von diesem feststehenden Sachverhalt, der doppelrelevante Tatsachen beinhaltet, ergibt sich zunächst für die Begründetheit des Einspruchs des Berufungsführers Folgendes:

1. Der hier in Rede stehende Fall, dass eine ausgesprochene Verwarnung als Grundlage eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) angegriffen wird, ist in der RuVO/DFB nicht explizit geregelt. Um einen Einspruch gegen die Gelb-Rote Karte (§ 11 RuVO/DFB) geht es nur mittelbar, andererseits reduziert sich der Angriff nicht auf den Einspruch gegen eine singuläre Verwarnung (§ 12 RuVO/DFB). Die bestehende Regelungslücke ist durch entsprechende Anwendung der insoweit in der RuVO/DFB und im allgemeinen Recht geltenden Rechtsgrundsätze auszufüllen: Der Angriff gegen eine Gelbe Karte ist der RuVO nicht fremd, ein Einspruch gegen sie ist gerade ausdrücklich vorgesehen. Ein Einspruch ist danach auch in der gegebenen Situation möglich, sinnvoll und im Rahmen eines effektiven Rechtsschutzes durch die Sportgerichtsbarkeit des DFB geboten, weil sie durch die §§ 11, 12 RuVO/DFB nicht ausgeschlossen werden soll. Für den materiellen Überprüfungsmaßstab gilt, dass ein Einspruch gegen eine Verwarnung – neben den in §§ 11, 12 RuVO/DFB genannten Gründen – jedenfalls dann begründet ist, wenn sie unwirksam ist.

2. Dem steht der anerkannte Grundsatz der Unangreifbarkeit von Tatsachenentscheidungen, der im Ausgangspunkt Wahrnehmungsfehler des Schiedsrichters einer (sport-)gerichtlichen Überprüfung entzieht, nicht entgegen. Das Bundesgericht legt nämlich gerade auch die tatsächliche Wahrnehmung des Schiedsrichters, wie sie durch seine Einlassung Einfluss in die Beweisaufnahme gefunden hat, seiner Entscheidung zu Grunde. Etwaige Rechtsirrtümer des Schiedsrichters, welche Art der Bekanntgabe erforderlich ist, um

einer Verwarnung Wirksamkeit zu verleihen, fallen nicht unter die Kategorie der Tatsachenentscheidung.

Dass er die Wahrnehmung hatte, die Gelbe Karte habe den Spieler (im Sinne einer optischen, haptischen oder akustischen Mitteilung) sicher erreicht, behauptet auch der Schiedsrichter nicht. Er hat insbesondere alle eigenen Handlungen und auch die ausbleibenden Reaktionen des Einspruchsführers vollständig und richtig wahrgenommen und lediglich fälschlich angenommen, dass er mit seinen Handlungen eine Gelbe Karte „gezeigt“ und eine entsprechende (Ver-)Warnung wirksam erteilt habe. Es geht folglich um einen Rechtsirrtum des Schiedsrichters, der zu einer falschen Regelanwendung auf den richtig erkannten Sachverhalt führte.

3. Die streitgegenständliche Gelbe Karte ist unwirksam, weil es an ihrer wirksamen Bekanntgabe fehlt.

Das „Zeigen“ der Gelben Karte stellt den optischen Teil der Erteilung einer Verwarnung dar. Wann eine solche Erklärung oder Gestaltung durch einen Schiedsrichter erfolgt ist, regeln weder die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (RuVO/DFB) noch die Fußball-Regel Nr. 12 explizit. Die verbandsrechtlichen Regelungen und auch die Sanktionsverfahren des DFB und seiner Mitglieder stellen kein staatliches Strafrecht dar. Vielmehr handelt es sich um zivilrechtliche Regelungen und Sanktionen, die Vereine und Verbände in Ausübung der aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes folgenden, vom Staat eingeräumten Teilautonomie für innere Vorgänge, formell und materiell regeln und verhängen können. Im Einklang damit sind die von den Verbänden und ihren Beauftragten ausgesprochenen Sanktionen, zu denen auch die von dem Schiedsrichter auf dem Fußballplatz verhängten persönlichen Strafen wie die Gelbe und Rote Karte gehören, zwar keine Strafen im Sinne des staatlichen Strafrechts, entfalten aber als Instrumente privater Sozialkontrolle typische Straffunktionen: Sie sollen gerade dafür sorgen, dass sich die Spieler auf dem Feld in Zukunft in Übereinstimmung mit den Regeln bewegen. Sie beinhalten die Missbilligung desjenigen Verhaltens auf dem Platz, weswegen sie ausgesprochen worden sind.

In Ermanglung anderer Rechtsquellen im Fußballrecht beantwortet sich die Frage, wann eine Verwarnung durch Zeigen der Gelben Karte stattgefunden hat, somit durch die analoge Anwendung der für Willenserklärungen und Gestaltungsakte geltenden Regeln des Zivilrechts.

Eine Willenserklärung unter Anwesenden wird danach wirksam, wenn der Empfänger sie wahrnimmt (allg. Meinung, so z. B. BGH NJW 1998, 652; BAG ZIP 1982, 1467). Das Risiko des Nicht-Wahrnehmens geht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – entgegen der Rechtsauffassung des Kontrollausschusses und des Sportgerichts – zu Lasten des Erklärenden, hier des Schiedsrichters, und nicht zu Lasten des Erklärungsempfängers, hier des Spielers (BGH a. a. O.).

Der Schiedsrichter hat durch seine Art der Bekanntgabe (der Gelben Karte) sicherzustellen, dass seine Erklärung den Spieler erreicht. Verbleibenden Unsicherheiten hat er im vernünftigen Rahmen zu begegnen; Wege hierfür, sollte der zu adressierende Spieler selbst nicht verfügbar sein, sehen die Fußballregeln ebenfalls vor.

4. Nicht zu entscheiden hat das Bundesgericht vorliegend, welchen Einfluss der Umstand hätte, wenn Spieler versuchen würden, sich der Bekanntgabe einer persönlichen Strafe zu entziehen. Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Das Bundesgericht weist aber vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass es insoweit genügend rechtliche Möglichkeiten gibt, dem in einer Art und Weise zu begegnen, die nicht zu Lasten des Schiedsrichters (und nicht zu Lasten des Fußballs) gehen. So wäre in einem solchen Fall schon bei der Sachverhaltsermittlung nicht mit einem Ergebnis zu rechnen, wie es dem Bundesgericht hier vorliegt, denn bereits das bewusste sich einer solchen Wahrnehmung verschließen wollen setzt die Kenntnis voraus, dass eine persönliche Strafe bevorsteht. Und dies wiederum würde zumindest analog § 162 BGB dazu führen, dass die Wahrnehmung als erfolgt anzusehen wäre.

5. Des Weiteren hat die Gelbe Karte auch eine Warnfunktion. Sie ist vergleichbar der Abmahnung im Zivilrecht, z. B. bei Kündigungen oder im Wettbewerbsrecht. Nach der hier für die Gelbe Karte wiederum analog anzuwendenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss eine Abmahnung auf einen erfolgten Pflichtverstoß hinweisen und für den Fall weiterer Pflichtverstöße mit Konsequenzen drohen, um Wirksamkeit zu entfalten. Sie muss das konkrete Fehlverhalten deutlich vor Augen führen (BGH NJW 2012, 53). Das gelingt aber nicht, wenn der zu warnende Spieler die Verwarnung gar nicht wahrnimmt. Eine Abmahnung oder eine Verwarnung ist in einem solchen Fall nicht erfolgt.

Dass in Einzelfällen, wie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zutreffend aufzeigt, die Warnfunktion, z. B. bei zwei gleichzeitigen Verstößen, auch entfallen kann, ändert nichts an der grundsätzlichen Einordnung und Zielsetzung derselben.

6. Als Ergebnis der materiellen Prüfung ist also festzuhalten, dass allein die Tatsache, dass ein Spieler eine Gelbe Karte wahrnehmen könnte, nicht genügt; eine Wahrnehmung muss vielmehr – von der unter II. 4. beschriebenen Ausnahme abgesehen – tatsächlich er-

folgen, um die Verwarnung wirksam werden zu lassen, was vorliegend nicht der Fall war.

Dementsprechend eindeutig erläutert auch das Schiedsrichterhandbuch des DFB, dass das „Zeigen einer Gelben Karte [...] deutlich gegenüber dem Spieler, von Angesicht zu Angesicht“ zu erfolgen habe und eine „in den Rücken des Spielers gehaltene Karte keine Wirkung zeige“. Wenngleich diesem Handbuch keine eigene Rechtsqualität zukommt, zeigt es doch die Rechtslage zutreffend auf.

7. Da – wie aufgezeigt – die erste Gelbe Karte gegen den Spieler Petersen unwirksam ist, kann die auf ihr beruhende Gelb-Rote Karte keinen Bestand haben. Sie ist zu annullieren.

Dies hat keinen Einfluss auf die in der Gelb-Roten Karte gegen den Spieler Petersen liegende (zweite) Gelbe Karte. Diese ist wirksam ausgesprochen, insbesondere auch gezeigt worden. Die ihr zugrundeliegenden Feststellungen des Schiedsrichters unterliegen somit dem Schutz der Tatsachenentscheidung. Diese Verwarnung ist im Übrigen auch nicht angefochten worden; sie ist im Wettbewerb zu zählen. Einer zusätzlichen, feststellenden Tenorierung bedarf es insoweit nicht.

III. Nach alledem bestehen Zulässigkeitsbedenken sowohl gegen den eingelegten Rechtsbehelf als auch gegen die erhobene Berufung nicht. Alle Fristen und Förmlichkeiten sind unzweifelhaft eingehalten.

Das Fehlen einer ersten Gelben Karte und damit der Voraussetzungen eines Feldverweises nach der zweiten Gelben Karte (gelb/rot) kann auch verfahrensrechtlich und auch mit der Berufung geltend gemacht werden. Die Statthaftigkeit des Einspruchs ergibt sich aus den obigen Erwägungen zur Regelungslücke.

Damit kann auch § 12 letzter Satz RuVO/DFB nicht zum Ausschluss der Statthaftigkeit der Berufung führen. Hierfür gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregeln, wonach gegen das Urteil des Sportgerichts gemäß § 24 RuVO/DFB auch die Berufung ermöglicht ist.

IV. Die Kosten- und Gebührenentscheidung folgt aus den §§ 36 und 37 RuVO/DFB.

*(Mitgeteilt von VorsRiOLG Achim Späth, Stuttgart)*